

seinen knappen Zeitangaben 'temporis Gregorii papae' und 'consulatus Mauricii anno VII' nur einen schwachen Anhalt zur Datirung. Aber jedenfalls müsste es doch in den Anfang der Indictio IX fallen und somit als Nachtrag betrachtet werden; die Personen lassen uns völlig im Unklaren. A, 3 mit dem Titel 'In nomine domini chartula quae relecta est de laetania maiore in basilica sanctae Mariae' gehört ebenso wenig im eigentlichen Sinne hierher. Doch mögen wir beide Stücke als nun einmal in die Zusammenstellung der Indictio X eingedrungen trotz ihrer offenbar nachträglichen Aufnahme stehen lassen. Ebenso A, 8 am Ende der Indictio I. Dies Actenstück über die Verleihung des Pallium an Maximus hat zwar überall eine Nummer, giebt aber keinen Titel und steht offenbar an falscher Stelle; nämlich ein Jahr zu früh; erst nach IX, 81 und unmittelbar vor IX, 125, beides Briefen, die im Register zum August der Indictio II eingetragen sind, dürfte A, 8 aufgenommen worden sein. Nun hat A, 8 ein genaues Datum: VIII. kal. sept. indictione secunda¹⁾. Es käme hierbei auf die Erklärungsweise dieses Datums an. Der Registrator, dem A, 8 erst nachträglich übergeben wurde, verstand, wie unter kal. sept. ind. II den 1. Sept. 598, so (rückwärts gerechnet) unter VIII. kal. sept. ind. II. den 25. Aug. 598; das wäre dann aber natürlich noch ein Datum der Indictio I. Hier ist nun offenbar dieses Datum so zu nehmen, dass A, 8 in der Indictio II gegeben ist und zwar am 25. August; nämlich am 25. August 599.

Ganz unzugehörig und ohne weiteres fortzulassen ist ein ohne Nummer und Titel in R 1 auf IX, 85 folgendes Sermonenfragment, welches auch in die anderen R-Handschriften, falls es wirklich auf das Lateranregister zurückgeht, nicht übertragen wurde.

Umgekehrt ist nicht zu übersehen, dass in R 1 IX, 122' eine eigene Nummer und die rothe Ueberschrift: 'Item in anagnostico' führt, ja so selbständig war, dass C bei der Uebernahme von IX, 122 es einfach fortliess. Und diese Theilung unterstützt auf's allerstärkste der Colbertinus 408 saec. IX—X, von dem wir durch Baluze wissen, dass er, mit Fortlassung des 'Item in anagnostico' dies Stück als einen zweiten Brief behandelt. Dort ist der Schluss völlig abweichend und ausgedehnter als in der üblichen Fassung. Ich vermute, dass der Colbertinus 408 gar nicht auf das Lateranensische Register, sondern auf das Original, vielleicht eben durch die Hispana zurückgeht.

Was heisst nun das 'Item in anagnostico'? Anagnosticon omne quod legitur aut recitatur, wie es gemeinhin erklärt wird, giebt hier gar keinen Sinn. Es ist dieses letzte Stück,

1) So in R 1 und q*2. 3, in R 1 ist sogar secunda ausgeschrieben.